



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen
 Gegen Empfangsbekanntnis

AUDI AG
 I/PI-U
 85045 Ingolstadt

Immissionsschutzverwaltung

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
 Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
 E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
 Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: Frau Christine Winter
Zimmer-Nr.: 181
Telefon: 08441 27-314
Telefax: 08441 80087-314
E-Mail: Christine.Winter@landratsamt-paf.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine sind außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

 Unsere Zeichen (stets angeben)
 40/824-1/3.8.1/GE

 Pfaffenhofen a.d. Ilm,
 18.10.2013

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 4 Bundes-
 Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Änderungen an der Anlage zur Herstellung
 von Aluminium-Druckgussteilen (Gebäude K10, K11) im Industriepark Münchsmünster**

Anlagen:

- 1 Ordner Antrags- und Planunterlagen („Ergänzende Unterlagen“) mit Zulassungsvermerk
- 3 Ordner Antrags- und Planunterlagen in Rückgabe
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1.1

Die Audi AG mit Sitz in 85045 Ingolstadt erhält auf Antrag die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für Änderungen an der Anlage zur Herstellung von Aluminium-Druckgussteilen (Gebäude K10, K11) im Industriepark Münchsmünster auf Fl.Nr. 650 der Gemarkung Münchsmünster nach Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Genehmigungsunterlagen und der in Ziffer 3 festgesetzten Nebenbestimmungen.

1.2 Konzentrationswirkung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die die Anlage betreffende baurechtliche Genehmigung gemäß Art. 68 Bayer. Bauordnung (BayBO) für die Errichtung der baulichen Anlage ein.

Bankverbindung:
 Sparkasse
 Pfaffenhofen a.d. Ilm
 BLZ: 721 516 50 | Konto-Nr.: 331
 BIC: BYLADEM1PAF
 IBAN: DE7372151650000000331

Öffnungs- und Servicezeiten:
 Mo.-Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr
 Nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr
 Kfz-Zulassungs- und Führerscheinebehörde:
 *Mo.-Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr | *Mo.-Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr | *Do.: 14:00 - 17:00 Uhr
 *Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
 Hauptgebäude: Hauptplatz 22
 Verkehr, ÖPNV, Ausländeramt, Personenstand,
 Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung:
 Pettenkofenstraße 5
 Gesundheitsamt: Krankenhausstraße 70
 Kreiseigener Tiefbau: Niederscheyerer Straße 61

2.1

Genehmigungsgegenstand

2.1.1

Antragsgegenstand ist

- die Änderung der in Ziffer 2.1.2 des Bescheides vom 04.07.2013 (Az. 40/824-1/3.8.1/GE) aufgeführten Technischen Einrichtungen (siehe unten);
- bauliche Änderungen laut Darstellung in den genehmigten Plänen sowie
- die ergänzende Darstellung zur „Entwässerung mit Sicherheitsauffangbecken“.

2.1.2

Technische Einrichtungen

Zu den wesentlichen technischen Einrichtungen werden die in Ziffer 2.1.2 des Bescheides vom 04.07.2013 (Az. 40/824-1/3.8.1/GE) gemachten Angaben wie folgt ergänzt und aktualisiert:

		Hersteller	Typ
Druckgussmaschinen	DGM 1	[REDACTED]	[REDACTED]
	DGM 2	[REDACTED]	[REDACTED]
	DGM 3	[REDACTED]	[REDACTED]
	DGM 4	[REDACTED]	[REDACTED]
	DGM 5	[REDACTED]	[REDACTED]
	DGM 6	[REDACTED]	[REDACTED]
	DGM 7	[REDACTED]	[REDACTED]
Sprühroboter incl. Sprühsystem (je DGM)		[REDACTED]	[REDACTED]
Dosierofen (je DGM)		[REDACTED]	[REDACTED]
Entgratpresse (je DGM)		[REDACTED]	[REDACTED]
Koordinatenmessgerät (KMG)		[REDACTED]	[REDACTED]
Schmelzöfen	SO 1	[REDACTED]	[REDACTED]
	SO 2	[REDACTED]	[REDACTED]

2.2**Genehmigte Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antragsschreiben vom 28.08.2013
- Antragsunterlagen mit folgendem Inhalt:

Anlage 1	Tabelle der wesentlichen Technischen Einrichtungen
Anlage 2	Tabelle der baulichen Änderungen
	Brandschutztechnische Stellungnahme der HHP Nord/Ost Beratende Ingenieure GmbH
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Übersicht über die Änderungen im Grundriss UG - Plan.Nr. 11100_AR_P_BP_GR_G0_00_250 - 016 ○ Grundriss UG - Plan.Nr. 11100_AR_P_BP_GR_G0_00_250 - 016 Maßstab 1:250 (Stand 13.05.2013) ○ Übersicht über die Änderungen im Grundriss EG Plan.Nr. 11100_AR_P_BP_GR_EG_00_250 - 021 ○ Grundriss EG - Plan.Nr. 11100_AR_P_BP_GR_EG_00_250 - 021 Maßstab 1:250 (Stand 22.07.2013) ○ Übersicht über die Änderungen im Grundriss E1 Plan.Nr. 11100_AR_P_BP_GR_E1_00_250 - 019 ○ Grundriss E1 - Plan.Nr. 11100_AR_P_BP_GR_E1_00_250 - 019 Maßstab 1:250 (Stand 13.05.2013) ○ Übersicht über die Änderungen im Grundriss E2 Plan.Nr. 11100_AR_P_BP_GR_E2_00_250 - 014 ○ Grundriss E2 - Plan.Nr. 11100_AR_P_BP_GR_E2_00_250 - 014 Maßstab 1:250 (Stand 13.05.2013) ○ Übersicht über die Änderungen im Grundriss E3 Plan.Nr. 11100_AR_P_BP_GR_E3_00_250 - 008 ○ Grundriss E3 - Plan.Nr. 11100_AR_P_BP_GR_E3_00_250 - 008 Maßstab 1:250 (Stand 14.05.2013) ○ Übersicht über die Änderungen im Grundriss DA Plan.Nr. 11100_AR_P_BP_GR_DA_00_250 - 011 ○ Grundriss DA - Plan.Nr. 11100_AR_P_BP_GR_DA_00_250 - 011 Maßstab 1:250 (Stand 14.05.2013) ○ Längsschnitte L4 und L6 Plan.Nr. 11100_AR_P_BP_SC_L00_00_250 - 001 Maßstab 1:250 (Stand 13.05.2013) ○ Querschnitte QK, QP, QT und QW Plan.Nr. 11100_AR_P_BP_SC_Q00_00_250 - 001 Maßstab 1:250 (Stand 13.05.2013) ○ Übersicht über die Änderungen in den Ansichten K10 und K11 Plan.Nr. 11100_AR_P_BP_AN_00_00_250 - 018 ○ Ansichten K10 und K11 - Plan.Nr. 11100_AR_P_BP_AN_00_00_250 - 018 Maßstab 1:250 (Stand 13.05.2013)

Anlage 3	<ul style="list-style-type: none">▪ Neubau Mechanische Bearbeitung K11 - Entladetasse Grundriss EG ± 0.00, Schnitt W-W, Nord-Ost-Ansicht Plan.Nr. 11100_AR_P_GG_GR_EG0_01_250 Maßstab 1:250 (Stand 26.06.2013)▪ Systembeschreibung „Sicherheitsauffangbecken zur Rückhaltung von wassergefährdenden Flüssigkeiten“▪ Auftragsbestätigung und Textdarstellung zur Rückhaltung wassergefährdender Flüssigkeiten von Mall Umweltsysteme▪ Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für das NEUTRASab Rückhaltesystem zur Verwendung in Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten vom 04.03.2010
----------	---

Im Übrigen gelten die Antragsunterlagen zum Bescheid vom 04.07.2013 (Az. 40/824-1/3.8.1/GE) sowie die Bescheinigungen über die Prüfung der Standsicherheitsnachweise durch Herrn Prof. Dr.-Ing. Norbert Gebbeken einschließlich der im Prüfbericht benannten Berechnungen und Pläne für die Baumaßnahme fort und sind zu beachten.

3. Die Änderungsgenehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

3.1. Anlagenbezogener Gewässerschutz

3.1.1.

Die Auflage in Ziffer 3.3.16.6 im Bescheid vom 04.07.2013 (Az. 40/824-1/3.8.1/GE) wird wie folgt ergänzt:

„Die Eignung sämtlicher Teile (Verrohrung, Armaturen, Innenauskleidung) des Sicherheitsauffangbeckens ist anhand der Medienliste der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) für das Sicherheitsauffangbecken und der abZ für die Innenauskleidung nachzuweisen.

Das Sicherheitsauffangbecken muss mit einem Niveaustandmelder ausgestattet werden, der bereits bei einem Flüssigkeitsvolumen von 520 Liter einen optischen und akustischen Alarm auslöst und zudem dazu führt, dass der Absperrschieber automatisch schließt und erst wieder nach Abpumpen des Flüssigkeitsinhaltes geöffnet werden kann.“

3.1.2.

Die Auflage in Ziffer 3.3.19 im Bescheid vom 04.07.2013 (Az. 40/824-1/3.8.1/GE) wird wie folgt ergänzt:

„Aufgrund des geplanten Sicherheitsauffangbeckens im Bereich der Entladetasse K11 ist die Betriebsanweisung um folgende Regelungen zu ergänzen:

- Das erforderliche manuelle Öffnen und Schließen der Absperrklappe des Sicherheitsauffangbeckens.
- Verhalten/Maßnahmen bei einem Flüssigkeitsaustritt.
- Entsorgungsweg der im Sicherheitsauffangbecken angesammelten Flüssigkeit.

3.1.3.

Die Auflage in Ziffer 3.3.16.3 im Bescheid vom 04.07.2013 (Az. 40/824-1/3.8.1/GE) wird wie folgt neu gefasst:

„3.3.16.3

Der Abfüll-/Umschlagsbereich innerhalb der Lkw-Schleuse im Geb. K 10 muss in ausreichendem Abstand zu den nach außen angeordneten Türen und Toren angeordnet werden, damit zu keiner Zeit die Besorgnis besteht, dass im Schadensfall Flüssigkeit nach außen abfließt.“

3.1.4.

In der Auflage Ziffer 3.3.5 im Bescheid vom 04.07.2013 (Az. 40/824-1/3.8.1/GE) entfällt der vorletzte Spiegelstrich („Waschplatz EG 09 (Waschwasser mit geringen Ölanteilen) im Gebäude K11...“) ersatzlos

3.2. Arbeitsschutz

3.2.1.

Es ist eine möglichst ausreichende Versorgung der Arbeitsräume mit Tageslicht herzustellen. Der aktuellen Planung ist zu entnehmen, dass an der kompletten Westfassade die Fenster entfallen. Ob die RWA als Oberlichter dienen ist unklar. Anhand einer Arbeitsplatzbeurteilung ist rechtzeitig festzustellen, ob die Versorgung mit Tageslicht nach ASR A3.4 „Beleuchtung“ sichergestellt wird. Gegebenenfalls sind wieder ergänzende Fensterflächen einzuplanen.

3.3. Sonstige Auflagen

Im Übrigen gelten die Auflagen aus dem Bescheid vom 04.07.2013 (Az. 40/824-1/3.8.1/GE) fort.

4.

Kostenentscheidung

4.1

Die Audi AG hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.2

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

4.3

Die Auslagen betragen [REDACTED].

Gründe:

I.

Am 28.08.2013 ging der Antrag der Audi AG auf Änderungsgenehmigung der Anlage zur Herstellung von Strukturbauteilen aus Aluminium-Druckguss im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm ein.

Antragsgegenstand ist:

- Aktualisierung der technischen Einrichtung,
- Änderung von baulichen Anlagen und
- Änderung von Entwässerungseinrichtungen (VAwS).

Die Änderungen sind immissionsschutzrechtlich lediglich anzeigepflichtig. Die Audi AG hat sich jedoch für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens entschieden, um die Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu nutzen. Es wurde ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Am Genehmigungsverfahren waren folgende Fachstellen/Behörden beteiligt:

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Umweltschutzingenieur
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Gemeinde Münchsmünster

Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden von den beteiligten Fachbehörden im Rahmen der abgegebenen Stellungnahmen nicht vorgetragen. Teilweise wurden Auflagenvorschläge gemacht. Die Standortgemeinde Münchsmünster hat das bauplanungsrechtliche Einvernehmen erteilt.

II.

- (1) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
- (2) Die Audi AG hat die Genehmigung gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Strukturbauteilen aus Aluminium-Druckguss im Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm mit Schreiben vom 28.08.2013 beantragt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für die Errichtung und den Betrieb der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Verbindung mit Ziffer 3.8.1 des Anhanges zur 4. BImSchV.

Das Genehmigungsverfahren wird gem. § 16 Abs. 4 Satz 2 im vereinfachten Verfahren nach § 19 Abs. 2 BImSchG durchgeführt.

Die Anlage unterliegt der Industrieemissions-Richtlinie. Die zusätzlichen Anforderungen an das Genehmigungsverfahren sind jedoch aufgrund der Übergangsvorschrift in § 67 Abs. 5 BImSchG sowie § 25 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) erst im ersten auf den 07.01.2014 folgenden Verfahren zu erfüllen, da vor dem 07.01.2013 der vollständige Antrag auf Neugenehmigung gestellt war.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Änderungsgenehmigung die baurechtliche Genehmigung ein.

- (3) Die Änderungen an der Anlage zur Herstellung von Strukturbauteilen aus Aluminium-Druckguss sind zu genehmigen, da die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG bei Einhaltung der in Ziffer 3 des Tenors dieses Bescheides verfügten Nebenbestimmungen erfüllt sind. Die in Ziffer 2 enthaltenen Angaben dienen zur Konkretisierung des Genehmigungsumfanges sowie der genauen Bezeichnung der dieser Änderungsgenehmigung zugrunde liegenden Unterlagen.

- (4) Die Festsetzung der Nebenbestimmungen beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Diese wurden von den nach § 10 Abs. 5 BImSchG angehörten Fachstellen vorgeschlagen sowie vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm für notwendig erachtet. Sie werden im öffentlichen Interesse angeordnet und sind geeignet und erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Insbesondere kann dadurch Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden.
- Die mit der Erfüllung der Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind für die Antragstellerin zumutbar und verhältnismäßig.
- (5) Bei Einhaltung aller Nebenbestimmungen werden durch die beantragte Änderung keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen.
- (6) Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- a. Die für die mit dem Vorhaben verbundene Errichtung bzw. Änderung baulicher Anlagen erforderliche **baurechtliche Genehmigung** wird aufgrund der Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG von dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit umfasst. Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne des Art. 60 Bayer. Bauordnung (BayBO).
- b. Hinsichtlich der anderen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 BImSchG) wurden die zuständigen Fachbehörden gehört. Soweit Auflagen erforderlich waren, um die Genehmigungsfähigkeit zu erlangen, wurden diese in Abstimmung mit den Fachbehörden festgesetzt.
- c. Der **Arbeitsschutz** wurde durch die Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt beurteilt.

III.

- (1) Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG).
- (2) Die Kostentragungspflicht ergibt sich aus Art. 1 und 2 KG und die Gebührenhöhe aus Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.2 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz). Für die Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Die Auslagen sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG zu tragen. Es sind Auslagen in Höhe von [REDACTED] für die Mitwirkung der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Freundliche Grüße

Christine Winter

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

1.2

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

1.3

Ordnungswidrig i.S.d § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 62 Abs. 3 BImSchG).

II. In Abdruck

AL4
zur Bescheidsammlung

III. In Abdruck per E-Mail

Untere Bauaufsichtsbehörde	peter.wawra@landratsamt-paf.de
Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft	gerhard.reeb@landratsamt-paf.de
Umweltschutzingenieur	heinrich.zehnter@landratsamt-paf.de
Gewerbeaufsichtsamt	ulrich.gampl@reg-ob.bayern.de
Gemeinde Münchsmünster	siegfried.gellrich@muenchsmuenster.bayern.de
Prüfstatiker	martin.fischnaller@ajg-ing.de

IV. z. A.